

EEG § 6 – und darüber hinaus: Wie können Kommunen am Ausbau der Windenergie profitieren

Husum, 14.09.21

Ablauf

1. Kurze Vorstellung
2. Wieso EEG § 6?
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
4. Weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Akzeptanz



Kurze Vorstellung

Die Prokon Regenerative Energien eG aus Itzehoe ist mit knapp 40.000 Mitglieder Deutschlands größte Energiegenossenschaft. Seit über 26 Jahren entwickelt, betreibt und wartet Prokon Onshore-Windparks und hat in der Zeit in D, PL und FIN knapp 70 Windparks mit fast 400 Windenergieanlagen errichtet.



Zum Spektrum gehören mittlerweile auch Photovoltaik-Anlagen (Freifläche) und Anlagen zur Erzeugung von Biomethan aus Gülle und Tretmist.

Prokon vertritt eine Energiewende in Bürgerhand und versorgt als ausschließlich „grüner“ Energieversorger rund 30.000 Haushalte mit Ökostrom – direkt vom Erzeuger.



Gesetzentwurf zur Änderung des EEG

4. Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien: (1)

Es werden gezielte Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorgeschlagen.

Windanlagenbetreiber können die Kommunen künftig – wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbart – finanziell an den Erträgen neuer Anlagen beteiligen.

Diese Zahlungen können für Anreize sorgen, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Gesetzentwurf zur Änderung des EEG

4. Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien: (2)

Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ verbessert, wie bereits im Mieterstrombericht der Bundesregierung angekündigt.

„Mieterstrom“ ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht

EEG § 6

„Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ (1)

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch **einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung** anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden **Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage **eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird.**“

EEG § 6

„Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ (2)

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die **Windenergieanlage** **gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte** der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.

Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt. Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 33 – Drucksache 19/30899 anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

EEG § 6

„Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ (3)

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem **Paragrafen bedürfen der Schriftform** und dürfen bereits geschlossen werden 1. **vor der Genehmigung der Windenergieanlage** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder 2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

EEG § 6

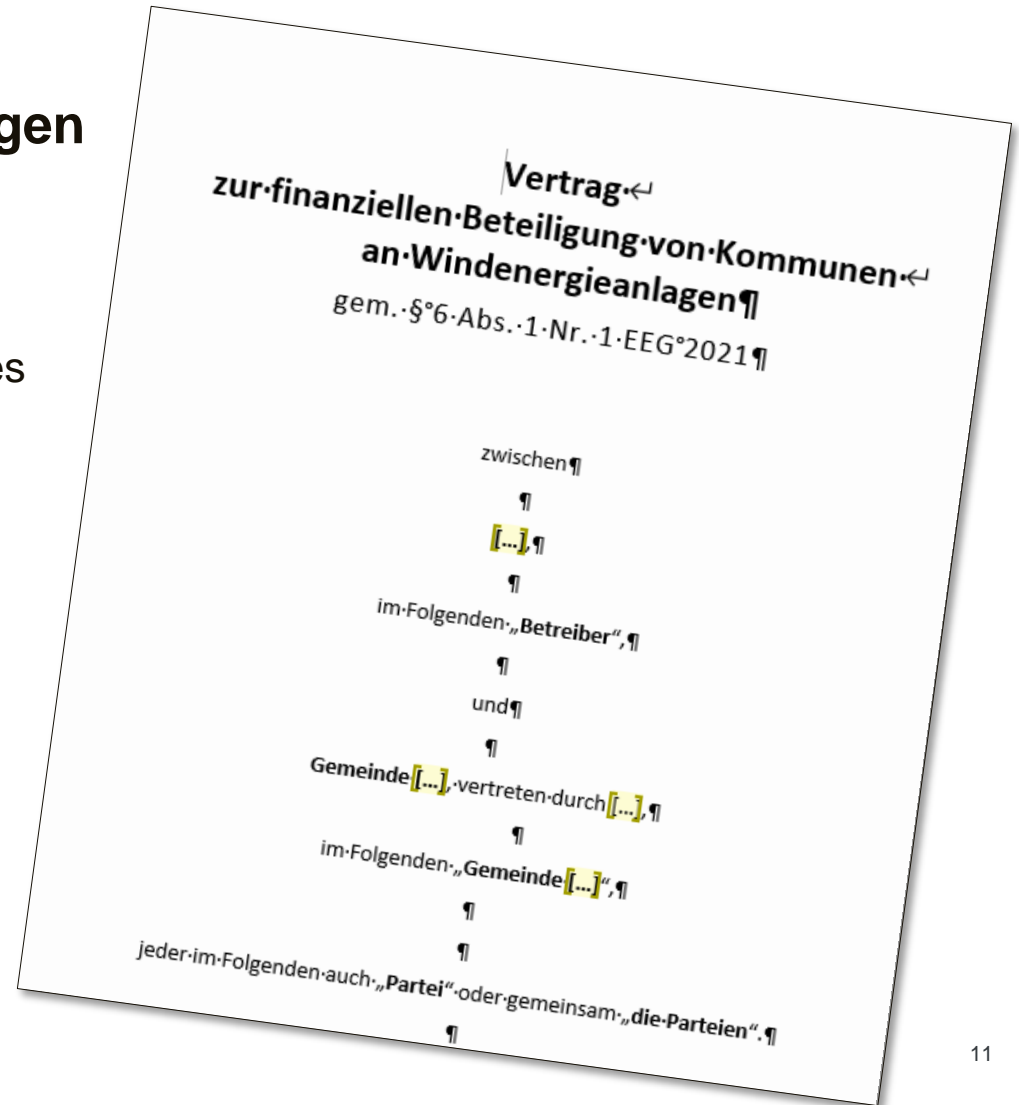
„Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ (4)

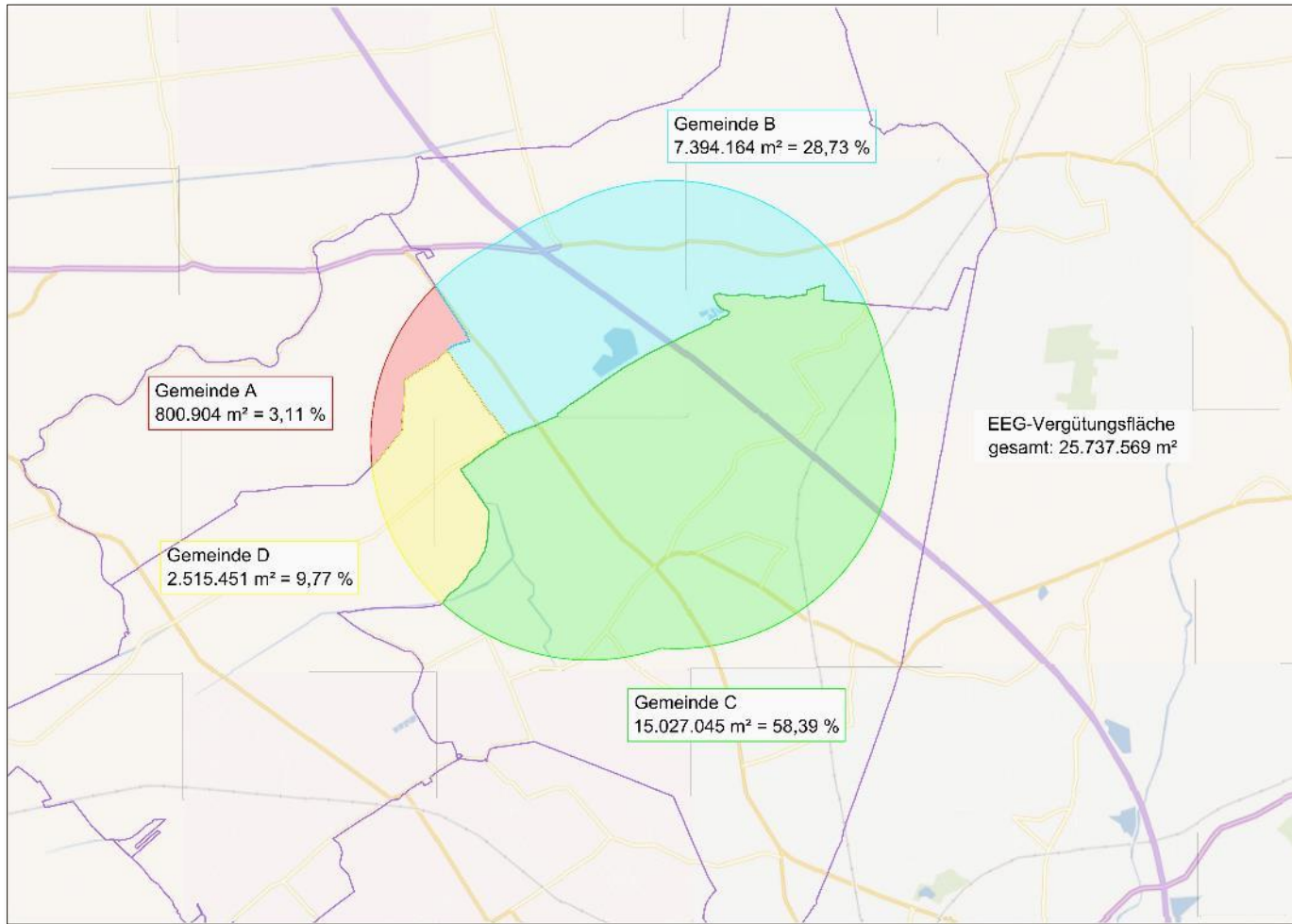
(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die **Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mustervertrag der FA Wind

- Ziel: rechtssichere Umsetzbarkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021.
- Arbeitsgruppe hat Vertrag entwickelt
- Kann vor der Genehmigung abgeschlossen werden
- www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/





Weitere Möglichkeiten zur Schaffung von Akzeptanz

- Stiftung
- Sponsoring
- Förderverein



Fragen?

Immer gerne 😊

Christoph Rosengarten

Prokon Regenerative Energien eG

Projektentwicklung & Bau

Bereichsleiter Planung & Genehmigung